



Gegen Empfangsbestätigung

Stadtverwaltung  
Ingelheim  
Postfach

55208 Ingelheim

3. JULI 1995

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeb.)	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
28.06.1994 60/3 Ba/Gi	566-111 In 4/94	Herr Roth	99- 2944	08.03.1995

Vollzug des WHG und des LWG;  
hier: Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus zwei Brunnen zu Berechnungszwecken auf dem Gelände der Brüder-Grimm-Schule, Ingelheim

- Der Stadt Ingelheim, wird auf Antrag gemäß den Bestimmungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Nr. 6 sowie des § 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.V.m. § 25 ff LWG die stets widerrufliche

### E r l a u b n i s

erteilt, Grundwasser zur Berechnung aus zwei Brunnen auf dem Grundstück der Brüder-Grimm-Schule in der Gemarkung Ingelheim in einer Menge von maximal

32 m<sup>3</sup>/d

3800 m<sup>3</sup>/a

zutage zu fördern.

- Für die Erlaubnis sind folgende Unterlagen, die Bestandteile dieses Bescheides sind, verbindlich:

- 2.1 Übersichtslageplan M 1:25 000

56R065/ZS-A

**Ausgelagerte Behördenteile:**

- Beihilfe - Friedrich-Ebert-Straße 15
- Personalverwaltung/Schulaufsicht Grund- u. Hauptschule - Adolf-Kolping-Straße 130
- Berufsbildung, Schulpsychologischer Dienst - Friedrich-Ebert-Straße 2
- Landwirtschaft und Umwelt - Winzinger Straße 100
- Markt- und Ernährungswirtschaft, Fischerei - Gartenstraße 30 a und b
- Forstdirektion, Preisüberwachung - Von-Hartmann-Straße 12
- Lebensmittelüberwachung u. Veterinärwesen
- Soziales, Regierungshauptkasse

**Besuchszeiten:**

- Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr
- 14.00-16.00 Uhr
- Freitag 09.00-12.00 Uhr

**Konten der Regierungshauptkasse:**

- LZB Neustadt an der Weinstraße 54 601 502 (BLZ 546 000 00)
- Stadtparkasse Neustadt an der Weinstraße 20 008 (BLZ 546 500 10)
- Postgiro Lshfn 926-678 (BLZ 545 100 67)

- 2.2 Auszug aus der Flurkarte
- 2.3 Flurstücksnachweis
- 2.4 Grundrisse/Schnitte M 1:200
- 2.5 Lageplan/Freisportanlagen M 1:500
- 3. Die Erlaubnis wird unter Festsetzung nachstehender Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt:
  - 3.1 Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2004 befristet.
  - 3.2 Die Entnahme ist auf den Zeitraum von **Anfang Mai bis Ende September eines jeden Jahres** zu begrenzen.
  - 3.3 Es ist dafür zu sorgen, daß keine Grundwassergefährdung eintritt. Zum Schutz gegen eindringendes Oberflächenwasser ist der Brunnen entsprechend abzudichten.
  - 3.4 Die Anlage ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Der Betrieb der Anlage ist daraufhin zu überwachen.
  - 3.5 Das geförderte Wasser darf nicht zum Trinken verwendet werden. Verbindungen zu Trinkwasserversorgungseinrichtungen sind verboten.
  - 3.6 Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Entnahmезweckes und/oder der Entnahmemenge sind der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Das gilt auch für Veränderungen der Anlage, insbesondere, wenn der Brunnen außer Betrieb genommen werden soll.
  - 3.7 Ein Ausbauplan des Brunnens mit geologischem Profil ist noch nachzureichen.
  - 3.8 Die Anlage ist fachgerecht und plangemäß auszuführen. Die Ausfilterung und Auskiesung des Brunnens muß entsprechend den erbohrten Untergrundverhältnissen erfolgen.
  - 3.9 Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft gemäß § 95 LWG abgenommen sind und über die Abnahme eine Bescheinigung - Abnahmeschein - ausgestellt worden ist. Die Abnahme durch das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft erfolgt unabhängig von anderen etwa erforderlichen Abnahmen oder Prüfungen.

- 3.10 Den Beauftragten der Wasser- sowie der Technischen Fachbehörde ist zur Aufsichtsübung jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten.
- 3.11 Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen zu dulden und die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten.
- 3.12 Die Erlaubnis kann insbesondere ohne Entschädigung beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller
- a) die Erlaubnis aufgrund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war,
  - b) den Zweck der Benutzung so geändert hat, daß er mit dem Plan nicht mehr übereinstimmt,
  - c) trotz einer mit der Androhung der Rücknahme verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Erlaubnis hinaus erheblich ausgedehnt oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

4. Hinweise:

- 4.1 Der Bescheid gewährt kein Recht auf Zufluß von wasserbestimmter Menge und/oder Beschaffenheit (§ 2 Abs. 2 WHG).
- 4.2 Auf die Pflanzenverträglichkeit des Wassers hat der Betreiber selbst zu achten.
- 4.3 Weisen physikalische Erscheinungen (z.B. Geruch, Trübung) auf eine Verunreinigung des zu entnehmenden Wassers hin, ist dies der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen.
- 4.4 Der Betreiber ist verpflichtet, das entnommene Wasser sparsam zu verwenden (§ 1 a Abs. 2 WHG).
5. Die unbefugte oder unter Nichtbeachtung einer Auflage ausgeübte Benutzung wird nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG geahndet, soweit die Handlung nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

Außer den in § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG genannten Fällen handelt nach § 129 Abs. 1 Nr. 11 LWG auch ordnungswidrig,

wer vorsätzlich oder fahrlässig die Wasserversorgungsanlage ohne Genehmigung wesentlich verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden, soweit die Handlung nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

6. Weitere Auflagen bleiben im öffentlichen Interesse vorbehalten.
7. Die Erlaubnis kann ohne förmliches Verfahren um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder, wenn diese nicht berührt sind, Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung entgegenstehen. Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist bis spätestens zum 30.06.2004 bei der zuständigen Behörde zu stellen.
8. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

#### G r ü n d e :

Die Stadt Ingelheim hat unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die im Betreff genannte Maßnahme gestellt.

Die Behörden und Stellen, deren Interesse durch die beantragte Maßnahme berührt sein können, wurden unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Erlaubnis gerechtfertigt hätten, liegen nicht vor, so daß die wasserbehördliche Erlaubnis unter Festsetzung der vorstehenden Nebenbestimmungen erteilt werden konnte.

Die wasserbehördliche Genehmigung nach § 47 Abs. 2 LWG für den Bau und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage wurde entbehrlich, da die wasserbehördliche Erlaubnis gemäß § 26 Abs. 3 LWG die besagte Genehmigung mit einschließt.

Von der Durchführung eines förmlichen Verfahrens konnte abgesehen werden, da die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 LWG für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nicht vorliegen und darüber hinaus eine solche auch nicht beantragt wurde.

Die Festsetzung der unter Ziffer 3 genannten Bedingungen und Auflagen war zulässig und erforderlich (§§ 4 - 7, 21 WHG und § 26 Abs. 2 LWG). Die Hinweise wurden zur Klarstellung in den Bescheid aufgenommen.

Die Widerruflichkeit der Erlaubnis folgt aus § 7 WHG.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert mit Gesetz vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529), das Landeswassergesetz (LWG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 07.12.1990 (GVBl. S. 333).

Die Entscheidung der Kostenfreiheit ergibt sich aus den §§ 8 Abs. I, 10 und 11 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a.d.Weinstraße, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

fl.

Achim Martin

Anlage:

1 Plansatz

In Abdruck mit 1 Plansatz

Staatl. Amt für Wasser-  
und Abfallwirtschaft  
Postfach 42 40

55032 Mainz

unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 22.02.1994, Az.: Bi  
29,00-04-1-St/Ma- sowie vom 01.09.1994, Az.: Bi  
29.00-04-1-St/Ma-, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Abdruck

Referat 54

im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Abdruck mit 1 Plansatz

Kreisverwaltung  
- Untere Wasserbehörde -  
Schillerstr. 44

55116 Mainz

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Abdruck

Referat 55

im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Abdruck mit 1 Plansatz

Wasserbuchstelle

im Hause

mit der Bitte um weitere Veranlassung (Bescheid erst nach Be-  
standskraft versenden).

Im Auftrag

gez.

Achim Martin

56R065/ZS-A